

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 9-2017

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 21. Juli 2017 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird wegen der verspäteten Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2016 in deutscher Sprache mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte wird wegen der verspäteten Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2016 in englischer Sprache mit einem Verweis belegt.**
- 3. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten -Prime Standard- an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2016 (JFB 2016) in der englischen Sprache am 03. Mai 2017 und den JFB 2016 in deutscher Sprache am 16. Mai 2017 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf erinnert worden.

Am Tage des Fristablaufs wurde die Beteiligte außerdem im Auftrag der Deutschen Börse AG seitens der Deutschen Gesellschaft für Ad hoc-Publizität (DGAP) telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert. Die Beteiligte teilte mit, dass sie die Frist kenne.

Nach Fristablauf am 03. Mai 2017 teilte ein von der Beteiligten eingeschalteter Dienstleister mit, dass der Bericht in deutscher Sprache nicht fristgerecht habe übermittelt werden können, weil die deutsche Übersetzung zahlreiche Fehler aufgewiesen habe.

Nach Fristablauf, nämlich am 09. Mai 2017, wies die Abteilung Listing die Beteiligte auf die Fristversäumnis hin und gab Handlungsempfehlungen.

Am 11. Mai 2017 teilte das zuständige Vorstandsmitglied der Beteiligten mit, dass der JFB 2016 in deutscher Sprache taggleich im Bundesanzeiger eingereicht worden sei.

Unter dem 16. Mai teilten zwei Mitarbeiter des Dienstleisters schließlich mit, dass die Verkettung unglücklicher Umstände zu der Fristversäumnis geführt habe. Es habe seinerzeit Umstrukturierungen und mehrere M&A Transaktionen gegeben. Ferner sei der für die Folgepflichten Verantwortliche im März 2017 kurzfristig ausgeschieden. Sein Nachfolger, ein Engländer,

habe kaum Deutsch verstanden und sei mit dem deutschen Kapitalmarktrecht nicht vertraut gewesen. Der Dienstleister sei erst am 19./30.4.2017 wegen der Übersetzung der englischen Berichte kontaktiert worden. Die deutschen Berichte seien fehlerhaft gewesen. Sodann sei der Bericht versehentlich an einen falschen Mitarbeiter weitergeleitet worden. Der Fehler sei nicht sofort bemerkt worden. Inzwischen seien die für den Fehler verantwortlichen Bereiche reorganisiert worden.

Unter dem 13. Juni 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Jahresfinanzbericht 2016 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes bezüglich des Berichtes in englischer Sprache mit einem Verweis und wegen der verspäteten Übermittlung des Berichtes in deutscher Sprache mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.060 Euro zu belegen.

Am 13. Juni 2017 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 teilte der Bevollmächtigte der Beteiligten mit, dass eine Stellungnahme nicht beabsichtigt sei.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 03. November 2016 (E 8-2016) wurde die Beteiligte wegen nicht fristgemäßer Finanzberichterstattung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.000 Euro belegt.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl I S. 2029 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2016 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 18. März 2016 und 01. Mai 2017) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2016 bis zum 02. Mai 2017 an die FWB zu übermitteln. Der JFB 2016 in englischer Sprache wurde jedoch erst am 03. Mai 2017 und der Bericht in deutscher Sprache erst am 16. Mai 2017 übermittelt und damit um einen Werktag bzw. um 10 Werktage nach Fristablauf.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Die Beteiligte traf nämlich die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannt, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlaufesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Vorliegend hat die Beteiligte die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen offensichtlich nicht ergriffen, denn dann wäre sichergestellt worden, dass der fertiggestellte und geprüfte JFB 2016 in englischer Sprache auch fristgemäß an die Geschäftsführung der Börse übermittelt wird und dies nicht an Unklarheiten zwischen Dienstleistern und Emittenten über Zuständigkeit für die Übermittlung des Berichtes scheitert. Im Hinblick auf den JFB in deutscher Sprache hat die Beteiligte bei ihrer Planung offensichtlich keinen ausreichenden zeitlichen Puffer für die Übersetzung aus dem Englischen und ihre Durchsicht vorgesehen. Es ist nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass es bei der Übersetzung zu Fehlern kommt die der Korrektur bedürfen.

Auch das kurzfristige Ausscheiden der für die Erfüllung der Zulassungsfolgepflichten verantwortlichen Person und die fehlenden Deutschkenntnisse des Nachfolgers können die Beteiligte nicht entschuldigen. Auch in einer solchen Situation muss die Beteiligte durch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen die nahtlose Erfüllung ihrer Pflichten sicherstellen.

Wenn die Beteiligte solche erforderlichen organisatorischen Maßnahmen nicht ergriffen hat, hat sie den Fristverstoß billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt im Hinblick auf den JFB 2016 in englischer Sprache ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Dies ist bei einer Fristversäumnis um einen Werktag der Fall.

Ausgehend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß bezüglich des JFB 2016 in deutscher Sprache die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 4.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2016 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2016 von 10 Werktagen leicht, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses kurzen Zeitraums nicht möglich war, sich über die Internetseite der FWB aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies konnte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts führen. Durch anderweitige Veröffentlichungen des JFB 2016, etwa im Bundesanzeiger, können die normativen Berichtspflichten gegenüber der Börse nicht erfüllt werden.

Zulasten der Beteiligten war andererseits zu berücksichtigen, dass diese erst in jüngerer Vergangenheit wegen der nicht fristgerechten Erfüllung ihrer Pflicht zur Finanzberichterstattung mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste und sich diese Sanktionierung nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 39,4 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
